

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2008)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer

24105 Kiel, 28.01.2008

Unser Zeichen: 40.40.20 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2776

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und Finanzausgleichsgesetzes Antrag der Fraktionen von CDU und SPD (Umdruck 16/2753)

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, auch wenn diese außerordentlich kurzfristig erfolgen muss.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes enthält in Art. 1 die Umsetzung der politischen Entscheidung zu der im Jahr 2006 und 2007 umfangreich geführten Debatte der Einführung einer pflichtigen Beteiligung von Eltern an den Schülerbeförderungskosten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nimmt diese politische Entscheidung zur Kenntnis.

Die seinerzeit geführte Diskussion über die generelle Beteiligung der Eltern an der Schülerbeförderung in Höhe von 30 % steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich, der durch den Haushaltsgesetzgeber für den Landeshaushalt 2007/2008 in Höhe von 120 Millionen Euro jährlich getroffen worden ist. Ausweislich der Kompensationsliste (Anlage 4 zur Landtagsdrucksache 16/1286) wurde den Kommunen in Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 eine Entlastung in Höhe von 6 Millionen Euro und für das Jahr 2008 eine Entlastung in Höhe von 9 Millionen Euro, mithin insgesamt 15 Millionen Euro, zugesichert. Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen dazu, auf welche Weise ein annähernd quantitativer Ersatz für den Wegfall dieser Kompensationsmaßnahme durch das Land geleistet wird.

Legt man dies zugrunde und bedenkt man weiter, dass das Land Schleswig-Holstein in den beiden Haushaltsjahren 2007/2008 gegenüber den Planungsdaten, die als Begründung für den Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich herangezogen worden sind, über Mehreinnahmen in Höhe von

	2007:	453,3
	2008:	<u>538,8</u>
insgesamt		<u>992,1 Mio. €</u>

verfügt, so erwarten die Kommunen in Schleswig-Holstein ein klares Signal, dass die politisch gegebene Zusage einer möglichst weitgehenden Kompensation auch tatsächlich eingehalten wird und der Gesetzentwurf entsprechend angepasst wird.

In der Diskussion über den Doppelhaushalt 2007/2008 wurde als Zielgröße ein Einsparvolumen von 600 Mio. € zur Halbierung der Nettoneuverschuldung ausgegeben und damit der Eingriff in die kommunalen Finanzen in Höhe von 120 Mio. € als gerechtfertigt angesehen. Auf Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung hat das Land aufgrund eigener Steuereinnahmen das selbst definierte Einsparvolumen aus eigener Kraft vollständig erreicht und verfügt darüber hinaus noch über fast 400 Mio. € Mehreinnahmen. Gleichwohl hält das Land in vollem Umfang an dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich fest und stellt eine ausreichende Kompensation durch echten Aufgabenverzicht oder Standardabbau nicht sicher.

In die Betrachtung muss einbezogen werden, dass im Vergleich zum Land Schleswig-Holstein und gegenläufig zur bundesweiten Entwicklung die Steuereinnahmen für die Kommunen in Schleswig-Holstein sinken. Die prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung werden auch nicht durch die Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich kompensiert, wie die nachfolgende Tabelle belegt:

<i>in Mio. Euro</i>		November-Schätzung	Mai-Schätzung	Differenz
Originäre Steuereinnahmen	2007	2.044	2.064	- 20
	2008	2.106	2.131	- 25
Mehreinnahmen KFA-Anteil	2007	63	57	+ 6
	2008	107	99	+ 8

Vor diesem Hintergrund bedarf es in Zusammenhang mit der Streichung einer Kompensationsmaßnahme eines angemessenen finanziellen Ausgleichs an anderer Stelle.

Die in Art. 2 vorgenommene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird von den kommunalen Landesverbänden begrüßt. In quantitativer Hinsicht ist die Gesetzesänderung nicht geeignet, einen angemessenen Ausgleich in Bezug zu Art. 1 des Gesetzentwurfs herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführer